

II. LEISTUNGEN

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG).....	1,008
Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) für 1999.....	1,006
Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8 ASVG) für 2000.....	0,99660

A. SOZIALVERSICHERUNG DER UNSELBSTÄNDIGEN

I. PENSIONSVERSICHERUNG:

1. Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2001.....	0,8 %
2. Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension	
a) Höchstbemessungsgrundlage..... S	38.891,00
b) Höchstpension..... S	31.112,80
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung..... S	8.437,00
4. Richtsatz für Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)	
für allein stehende Pensionisten	S 8.437,00
für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	S 12.037,00
Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen S 3.151,00 nicht erreicht, um	898,00
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
a) bis zum 24. Lebensjahr	S 3.151,00
falls beide Elternteile verstorben sind	S 4.731,00
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	S 5.599,00
falls beide Elternteile verstorben sind	S 8.437,00
Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von..... S	2.057,00
außer Betracht (§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG).	
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station S 2.983,00 (§ 292 Abs. 3 ASVG).	
5. Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)	S 400,00
6. Einkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 227 Abs. 3 ASVG)	
damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.	
Dieser Beitrag beträgt für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren oder höheren Schule	S 3.374,40
Hochschule..... S	6.748,80
Erfolgt der Einkauf erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht:	
über 40 Jahre bis höchstens 45 Jahre.....	12 %
über 45 Jahre bis höchstens 50 Jahre.....	34 %
über 50 Jahre bis höchstens 55 Jahre.....	66 %
über 55 Jahre bis höchstens 60 Jahre.....	122 %
über 60 Jahre.....	134 %
7. Gleitpension: Gesamteinkommengrenze (§ 253c Abs. 2 Z 2 ASVG)	S 12.351,00
8. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension (§ 264 Abs. 6 ASVG)	S 20.160,00

9.	Knappschaftssold (§ 283 ASVG) Der Knappschaftssold beträgt monatlich	S	1.105,00
10.	Bergmannstreuegeld (§ 288 ASVG) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit	S	16.577,00
	insgesamt höchstens	S	165.781,00
11.	Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz		
	Stufe 1	S	2.000,00
	Stufe 2	S	3.688,00
	Stufe 3	S	5.690,00
	Stufe 4	S	8.535,00
	Stufe 5	S	11.591,00
	Stufe 6	S	15.806,00
	Stufe 7	S	21.074,00

II. UNFALLVERSICHERUNG:

1.	Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2001 a) wenn sie auf einem Arbeitsunfall vor dem 1. Juli 1999 beruhen.....		0,8 %
	b) wenn sie auf einem Arbeitsunfall in der Zeit von Juli 1999 bis Dezember 1999 beruhen		0,4 %
	c) wenn sie auf einem Arbeitsunfall ab 1. Jänner 2000 beruhen.....		-
2.	Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG) Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch	S	1.050,00
	gewährt.		
3.	Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG) Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten ist a) nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	S	65.705,00
	b) nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres	S	87.615,00
	c) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	S	131.420,00
4.	Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs.3 ASVG) Schüler und Studenten erhalten ein einmaliges Versehrtengeld für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bei mindestens 20 % Erwerbsminderung durch drei Monate. Dieses Versehrtengeld beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. bis unter 30 v.H.	S	7.180,00
	30 v.H. bis unter 40 v.H.	S	15.618,00
	40. v.H.	S	28.830,00
	und für je weitere 10 v.H.	S	7.20600
5.	Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG) gemäß § 181a Abs. 2 ASVG Die Bemessungsgrundlage beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens.....	S	197.130,00

III. KRANKENVERSICHERUNG:

1.	Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG liegt auch dann vor, wenn das Entgelt aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis nichtmehr als S	4.885,00
	monatlich, beträgt.	
2.	Krankengeld:	
	a) Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat.....S	1.464,00
	b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 ASVG) Anspruch des Versicherten auf erhöhtes Krankengeld für einen Angehörigen besteht dann nicht, wenn dieser aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als..... S	4.885,00
	bezieht.	
3.	Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln beträgt mindestens S	294,00
4.	Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte, sowie für freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG, täglich S	94,00
5.	Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz:	
	a) Karenzgeld:	
	Grundbetrag täglich..... S	188,10
	Zuschlag je Angehörigen täglich maximal S	13,30
	Zuschuss täglich..... S	83,40
	b) Teilzeitbeihilfe:	
	Grundbetrag täglich..... S	94,10
	Zuschuss täglich..... S	41,60
	c) Freigrenzen für das Einkommen des Ehepartners (bzw. Lebensgefährten) bei der Zuschussgewährung: für Ehepartner(Lebensgefährten) monatlich..... S	5.863,00
	für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person monatlich S	2.953,00
	d) Einheitswert gem. § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a KGG S	63.860,00

B. SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN

I. PENSIONSVERSICHERUNG:

1.	Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2001.....	0,8 %
2.	Richtsatz für Ausgleichszulagen Die unter Abschnitt A/I, Punkt 4 angeführten Richtsätze für Ausgleichszulagen gelten auch in der Gewerblich Selbstständigen- und Bauern- Pensionsversicherung sowie für die freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen.	
3.	Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension (GSVG, BSVG)	
	a) Höchstbemessungsgrundlage..... S	38.891,00
	b) Höchstpension..... S	31.113,00

4. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
(siehe Abschnitt A/I Punkt 3)
5. Kinderzuschuss (siehe Abschnitt A/I, Punkt 5).

II. UNFALLVERSICHERUNG:

1. Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2001
 - a) wenn sie auf einem Arbeitsunfall (Eintritt des Versicherungsfalles)
vor dem 1. Juli 1999 beruhen..... 0,8 %
 - b) wenn sie auf einem Arbeitsunfall in der Zeit
von Juli 1999 bis Dezember 1999 beruhen 0,4 %
 - c) wenn sie auf einem Arbeitsunfall
ab 1. Jänner 2000 beruhen..... -
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG)
Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß
von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch S 1.050,00
gewährt.
3. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich
Selbstständige
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die in der
Unfallversicherung teilversicherten gewerblich und freiberuflich
Selbstständigen gilt ein Betrag von S 131.420,00
Die zusätzliche Bemessungsgrundlage beträgt bei Entrichtung
eines Höherversicherungsbeitrages
von S1.072,00 S 131.420,00
von S1.610,00 S 198.100,00
4. Bemessungsgrundlage für Bauern gemäß § 148f BSVG S 206.866,00
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die nach dem BSVG
unfallversicherten Bauern, die gleichzeitig nach dem ASVG und (oder)
GSVG pflichtversichert sind, gilt für Versehrtenrenten an Schwerversehrte
sowie für Witwen(Witwer)renten
gemäß § 178 Abs. 1 i.V.m. § 181 Abs. 2 ASVG S 131.420,00
in allen übrigen Fällen..... S 65.705,00
wenn die Summe aller Bemessungsgrundlagen höher als..... S 206.866,00
ist.

C. REZEPTGEBÜHR

1. Höhe der Rezeptgebühr S 56,00
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr
 - a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
S 8.437,00 (für Alleinstehende) bzw.
S 12.037,00 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)
nicht übersteigen, sowie
 - b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche
Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte
S 9.703,00 (für Alleinstehende) bzw.
S 13.843,00 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)
nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der
Rezeptgebühr zu befreien.

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um S 898,00.

Ist oder wäre bei Pensionsbeziehern gemäß § 292 Abs. 8 ASVG (§ 149 GSVG, § 140 BSVG) ein Ausgedingte anzurechnen, so darf das monatliche Nettoeinkommen 75 % der in lit.a bzw. 90 % der in lit. b genannten Grenzbeträge nicht übersteigen.

D. KRANKENSCHENGEINGEBÜHR (nur im ASVG)

1.	Höhe der Krankenscheingebühr.....	S	50,00
2.	Grenzbeträge für die Befreiung von der Krankenscheingebühr (siehe Abschnitt C Punkt 2).		

E. BEHANDLUNGSBEITRAG (nur im BSVG)..... S 92,00

F. ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

1.	Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:		
	a) Maßnahmen der Rehabilitation	S	80,00
	b) Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge		
	monatliches Bruttoeinkommen bis S 16.437,00.....	S	80,00
	monatliches Bruttoeinkommen über S 16.437,00 bis S 24.437,00.....	S	141,00
	monatliches Bruttoeinkommen über S 24.437,00.....	S	203,00
2.	Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen: Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte.....	S	8.437,00
	nicht übersteigen.		